

(Es folgen Ausführungen zu den Tatbestandsmerkmalen des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.)

Entgegen der Rechtsauffassung der Instanzgerichte ist jedoch hinsichtlich der in der Polytechnischen Oberschule begangenen Diebstahlhandlungen nicht der Beweis geführt, daß die Angeklagten diese Taten auch als Gruppentäter ausführten. Die mehrfache Begehung von Diebstahl oder Betrug durch zwei oder mehr Beteiligte, ohne daß der Zusammenschluß mit dem Ziel der wiederholten Tatbegehung erfolgte, verwirklicht noch nicht das strafverschärfende Merkmal eines Gruppentäters i. S. von § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. Der Zusammenschluß zu einer Gruppe bei Eigentumsdelikten setzt vielmehr voraus, daß die Täter sich vor Tatausführung darüber verständigen, künftig wiederholt, d. h. mindestens zweimal, Diebstahl oder Betrug zu begehen, bzw. daß sie bei diesen Überlegungen die berufliche Tätigkeit und deren Ausnutzung für die — auch einmalige — Tatbegehung einbeziehen.

Im vorliegenden Fall käme nur die erstgenannte Alternative des Zusammenschlusses zu wiederholter Tatbegehung in Betracht. Außer der Tatsache der zweimaligen gemeinschaftlichen Tatbegehung wurde aber kein Beweis dafür erbracht, daß die Angeklagten zu irgendeiner Zeit einen solchen Zusammenschluß vereinbarten. Sie sind daher insoweit entgegen der von den Instanzgerichten vorgenommenen rechtlichen Beurteilung nicht als Gruppentäter strafrechtlich verantwortlich (vgl. OG, Urteil vom 28. Juni 1972 - 2 Zst 20/72 -)./*

Bei der Beurteilung der mehrfachen gegen das sozialistische bzw. persönliche Eigentum gerichteten Diebstahlhandlungen der Angeklagten hätte das Bezirksgericht jedoch auf Grund des insgesamt nicht erheblichen Schadensumfangs und der Tatsache, daß es sich um nichtvorbestrafte Jugendliche handelt, gründlicher prüfen und dem Kreisgericht Hinweise geben müssen, ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände die Schwere der Tat in einem solchen Umfang erhöhte, die eine Bestrafung wegen Verbrechens rechtfertigt. Eine solche Anleitung ist jedoch durch die zurückverweisende Entscheidung des Bezirksgerichts nicht erfolgt, so daß das Kreisgericht zu inhaltlichen Problemen des § 62 Abs. 3 StGB in seinem dieses Verfahren abschließenden Urteil nicht Stellung nahm. Es stellte nur die Behauptung auf, die außergewöhnliche Strafmilderung könne nicht in Betracht kommen, weil die Voraussetzungen nicht vorlägen, ohne diese Rechtsauffassung zu begründen.

Im vorliegenden Falle schädigten die Angeklagten gemeinschaftlich das sozialistische Eigentum in Höhe von 54 M und K. als Alleintäter um weitere 115,50 M. Dem persönlichen Eigentum wurde durch die Angeklagten ein Schaden von 140 M zugefügt, wobei ein Teil davon durch Beschädigung der Behältnisse hervorgerufen wurde. Bei einer solch geringen Schadenshöhe ist bei Vorliegen der strafverschärfenden Merkmale „wiederholte Tatbegehung mit großer Intensität“ bzw. „Handeln in einer Gruppe“ (§§ 162, 181 Abs. 1, jeweils Ziff. 2 und 3 StGB) stets zu prüfen, ob die Tatschwere sich in einem solchen Maße erhöhte, daß eine Bestrafung wegen Verbrechens erfolgen muß. Dabei sind auch die anderen objektiven und subjektiven Umstände zu berücksichtigen (§ 62 Abs. 3 StGB). Für die Beurteilung kann bedeutsam sein, ob bei der Art und Weise der Tatbegehung zwar nur ein geringer Schaden verursacht wurde, aber ein höherer Schaden durchaus möglich und von den Tätern auch beabsichtigt war oder ob solche Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Tatsache, daß die Angeklagten in Klassenräume der Schule eindringen und dort nach Geld suchten, deutet darauf hin, daß es

von Zufällen abhing, ob sie ihr Vorhaben auch realisieren konnten, weil in der Regel in solchen Räumen nach Unterrichtsschluß kein Geld aufbewahrt wird.

Es können auch graduelle Unterschiede der verwirklichten strafverschärfenden Tatbestandsmerkmale vorliegen, die eine Bewertung anhand der konkreten Tatbegehung erfordern.

So war im Falle der gemeinsamen Diebstahlhandlung in der Polytechnischen Oberschule bei der Beurteilung des Grades der großen Intensität zu berücksichtigen, daß die Täter infolge der offenen Fenster ohne Überwindung großer Schwierigkeiten in das Innere der Schule gelangen konnten und daß die Schlüssel zu den Klassenräumen, aus denen sie später Geld Wegnahmen, ihnen in einem Fall auch ohne weiteres zugänglich waren.

Bei dem gruppenweisen Zusammenschluß zur Begehung von Laubeneinbrüchen war zu berücksichtigen, daß sich dieser Zusammenschluß sehr spontan vollzog und die Tatverwirklichung sich über einen sehr kurzen Zeitraum erstreckte, wobei hinsichtlich der zu erwartenden Beute auch nur geringe Aussichten bestanden.

Diese Umstände, in Verbindung mit dem jugendlichen Alter der bisher nichtvorbestraften und auch sonst positiven Angeklagten, charakterisierten die gegen das sozialistische und persönliche Eigentum gerichteten Angriffe in ihrer Wertigkeit als nicht so schwerwiegend, daß eine Verurteilung wegen Verbrechens gerechtfertigt wäre. Die Handlungen stellen sich vielmehr nach Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 3 StGB) als mehrfache, teils gemeinschaftlich, teils als Alleintäter begangene Vergehen des Diebstahls von sozialistischem bzw. persönlichem Eigentum nach §§ 161, 180, 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB dar.

Das mehrfache gemeinschaftliche unbefugte Benutzen von Fahrzeugen ist mit dem Kassationsantrag nicht angefochten, so daß diese Handlung als Vergehen nach § 201 StGB bei der Bildung einer Hauptstrafe gemäß § 64 StGB zu berücksichtigen war.

In den mehrfachen, mit großer Intensität und teils als Gruppentäter gegen das sozialistische und persönliche Eigentum gerichteten Angriffen, die sich als Vergehen darstellen, kommt jedoch eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin durch beide Angeklagte zum Ausdruck, die die Anwendung einer Freiheitsstrafe erfordert (§39 Abs. 2 StGB). Bei deren Differenzierung war die unterschiedliche Tatbeteiligung, insbesondere die Aktivität bei der Bildung des Tatenschlusses, der vorwiegend durch den Angeklagten K. beeinflusst wurde, der auch einmal als Alleintäter handelte, zu berücksichtigen. Unter Beachtung der unterschiedlichen Tatschwere war der Angeklagte K. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten und der Angeklagte F. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr zu verurteilen.

Da die Aufhebung der Entscheidungen der Instanzgerichte wegen unrichtiger Gesetzesanwendung erfolgte und eine geringere Strafe auszusprechen war, durfte der Senat selbst entscheiden (§ 322 Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

§ 222 StPO; § 16 Abs. 2 StGB; Ziff. 5. 3. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970.

- 1. Das Sachverständigengutachten ist wie jedes Beweismittel kritisch auf seinen Beweiswert und Informationsgehalt zu untersuchen.**
- 2. Ein psychiatrisches Gutachten muß erkennen lassen.**

/* Das Urteil ist in NJ 1972 S. 647 veröffentlicht. - D. Red.